

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Auftragsvergabe zur Evaluation der Polizeireform

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann an wen der Auftrag für die wissenschaftliche Evaluation der Polizeireform vergeben wurde;
2. welche Gründe zu dieser Vergabeentscheidung geführt haben;
3. wie der genaue Evaluationsauftrag lautet;
4. wie der Zeitplan für die Durchführung der Evaluation, einschließlich der Vorlage des Evaluationsberichts, aussieht;
5. welche Kosten für die externe Evaluation entstehen;
6. ob die externe Evaluation ausgeschrieben wurde und falls nicht, weshalb nicht und wer in diesem Fall die vergaberechtliche Prüfung vorgenommen hat;
7. welche weiteren Wissenschaftler für eine externe Evaluation der Polizeireform angefragt wurden und weshalb sie nicht beauftragt wurden;
8. weshalb die Evaluation nicht dem Beispiel Bayerns folgend durch ein anderes Bundesland vorgenommen wird.

31.07.2015

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

Begründung

Mit dem Antrag sollen aufgetretene Fragen hinsichtlich der geplanten Evaluation der Polizeireform geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. August 2015 Nr. 3-112/43/5 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wann an wen der Auftrag für die wissenschaftliche Evaluation der Polizeireform vergeben wurde;

Zu 1.:

Das Innenministerium hat das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften mit Sitz in Berlin (ISE) mit der wissenschaftlichen Evaluation beauftragt. Der Vertrag kam mit Rücksendung der unterschriebenen Fassung an das Innenministerium am 21. Juli 2015 zustande. Die Projektleitung und -bearbeitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Hesse.

2. welche Gründe zu dieser Vergabeentscheidung geführt haben;

Zu 2.:

Das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften wurde bereits mehrfach mit der Evaluierung von Verwaltungsreformen im staatlichen und kommunalen Bereich beauftragt, bei denen die Auftraggeber unterschiedlichen politischen Koalitionen/Parteien angehörten. Insbesondere erstellte Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Hesse ein Gutachten zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform Baden-Württemberg. Er kennt folglich die baden-württembergische Verwaltungspolitik und verfügt im Hinblick auf die Verwaltungsstrukturen Baden-Württembergs über ein hohes Expertenwissen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung des ISE.

3. wie der genaue Evaluierungsauftrag lautet;

Zu 3.:

Gegenstand der Vereinbarung ist gem. § 3 die Erstellung einer schriftlichen Expertise, die aus einem historischen Längsschnitt und einer Analyse des Reformprozesses selbst sowie der Darstellung der damit verbundenen Wirkungen besteht.

Das analytische Vorgehen besteht insbesondere darin,

- die Entwicklung der Sicherheitspolitik im Land und die damit verbundenen Gesetzesänderungen nachzuvollziehen, wobei eine Verengung auf die Jahre nach 2000 erfolgen soll,
- den Reformbedarf u. a. in struktureller, prozessualer, finanzieller, personeller Hinsicht zu erfassen und die gesellschaftliche Akzeptanz zu ermitteln.

Hierzu sollen neben einer umfassenden Literaturlauswertung intensive Befragungen mit Vertretern des politischen Prozesses sowie der Polizeidienststellen und der Öffentlichkeit erfolgen.

4. wie der Zeitplan für die Durchführung der Evaluation, einschließlich der Vorlage des Evaluationsberichts, aussieht;

Zu 4.:

Die Vorlage des Evaluationsberichts ist bis zum Jahresende 2015 vorgesehen.

5. welche Kosten für die externe Evaluation entstehen;

Zu 5.:

Für die wissenschaftliche Evaluierung wurde in § 6 der Vereinbarung eine Vergütung von 39.500 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgelegt.

6. ob die externe Evaluation ausgeschrieben wurde und falls nicht, weshalb nicht und wer in diesem Fall die vergaberechtliche Prüfung vorgenommen hat;

Zu 6.:

Eine Ausschreibung hat nicht stattgefunden und war auch nicht erforderlich. Denn beim Auftragsgegenstand handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Schwellenwert nach § 2 der Vergabeverordnung ist deutlich unterschritten. Freiberufliche Tätigkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine geistig-schöpferische Leistung beinhalten, die nicht abschließend beschrieben werden kann. Die üblichen Vorgaben für Auftragsvergaben kommen daher nicht zur Anwendung. Die vergaberechtliche Prüfung erfolgte durch die Fachabteilung sowie die Amtsleitung. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde in einem Vergabevermerk des Amtschefs vom 30. April 2015 dokumentiert.

7. welche weiteren Wissenschaftler für eine externe Evaluation der Polizeireform angefragt wurden und weshalb sie nicht beauftragt wurden;

Zu 7.:

Es wurden keine weiteren Wissenschaftler angefragt. Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

8. weshalb die Evaluation nicht dem Beispiel Bayerns folgend durch ein anderes Bundesland vorgenommen wird.

Zu 8.:

Die Beauftragung des ISE bietet gerade den Vorteil, dass Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Hesse neben seinen profunden Kenntnissen der deutschen und insbesondere baden-württembergischen Verwaltungsstrukturen infolge seiner internationalen Vernetzung auch grenzüberschreitende Aspekte einbringen kann.

Gall

Innenminister